

Die Baugewerkschaft

Organ

des Zentral-Verbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands.

Herausgegeben vom Verbandsvorstande.

Geschäftsstelle: Berlin O., Müldersdorferstr. 60. — Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4337.

Schriftleitung:

Berlin O., Müldersdorferstraße 60

Abonnements-Bestellungen, Anzeigen u. s. w. sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Schluss der Redaktion: Montag morgens 8 Uhr.

Erscheint jeden Sonntag.

Abonnementspreis pro Quartal 1,50 Mk. (ohne Bestellgeld), bei Rufendung unter Kreuzband 1,70 Mk.

Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.

Anzeigenpreis: die viergespaltene Zeile 40 Pf.

Nummer 47.

Berlin, den 20. November 1910.

11. Jahrgang.

Inhaltsverzeichnis.

Wie stehen wir zum Arbeitsvertrag der Neuzeit? — Das Zentralschiedsgericht und anderes. — Die Kommissionsberatung der Reichsversicherungsordnung. — Mundschau: Monksignore Lorenz Huber. Der Austritt des Verbandes der Berliner Baugeschäfte. Ausdehnung der Baukontrolle. Erhöhte Arbeitsleistung bei verkürzter Arbeitszeit. In Württemberg. Gesellenvereine und Gewerkschaften. Katholische Arbeitervereine und christliche Gewerkschaften. — Wirtschaftliche Bewegung. — Verbandsschreiben: Krefeld. Argentinien. Cassel. Dortmund. Essen. Milhausen i. S. Münster i. W. — Aus unseren christlichen Verbänden. — Volkswirtschaftliches und Soziales. — Soziale Wahlen. — Soziale Rechtsprechung. — Briefkasten. — Von den Arbeitsstellen. — Literarisches. — Sterbetafel. — Anzeigen.

Wie stehen wir zum Arbeitsvertrag der Neuzeit?

Seit es ein Lohnarbeitsverhältnis gibt, sind dessen Bedingungen Gegenstand dauernder Auseinandersetzungen zwischen den Mietern und Vermietern von Arbeitskraft gewesen. Dank wirtschaftlicher Entwicklungsstufen und nicht zuletzt des moralisch-sozialen Einflusses christlicher Weltanschauung wurde die antike Identifizierung der körperlichen Arbeit mit slavischer Gebundenheit an den Herrn und bürgerlicher Rechtfertigung überwunden. Zwar brachte das Mittelalter in der ländlichen Hörigkeit eine neue Form der persönlichen und sozialen Abhängigkeit vom Grundbesitz, die aber selten bis zur wirklichen Leibeigenschaft entartete und nur in den allerersten Anfängen handwerklicher Produktion sich auch auf die gewerbliche Tätigkeit ausdehnte hat. In den freien Städten, die sich immer mehr vom ländlichen Grundbesitz unabhängig machten, blühte der sozial geehrte, mit allen Bürgerrechten ausgestattete Stand des Handwerks auf, der sich aus Meistern, Gesellen und Lehrlingen als patriarchalisch gegliederte Handwerksfamilie zusammensetzte. Im Schoße dieses zünftigen Gewerbes entstanden die ersten Standesgegensätze zwischen Inhabern der Produktionsmittel und solchen, die bei diesen in Arbeit standen. Es war zunächst ein verworrenere, sozialwirtschaftlicher Gärungsprozess, der meist seine Klärung fand, indem der Geselle selbst Meister wurde, womit für seine Person die sozialökonomischen Probleme gelöst waren, die eine neue Zeit ankündeten. Anders wurde dies, als in Zentren des Großhandels der kühne Unternehmungsgedanke, der naturgemäß ein antisozialer, individualistischer war, die Zunftordnung sprengte und mit der unregelmäßigen Konkurrenz auch das unregelmäßige Arbeitsverhältnis brachte. Gut und ehrbar, aber konservativ, war die alte Ordnung neuen Produktionsformen nicht gewachsen. Wer also weiteren Blick, dazu dank glücklicher Handelspekulation etwas Kapital besaß, der mußte sich nach Freiheit in der Betriebseinrichtung und Bezahlung sowie Behandlung der dazu gehörenden Arbeitskräfte sehnen. Allerdings bedurfte es zum Uebergehen vom gesellschaftlich und religiös sanktionierten Zunftbetrieb zum kapitalistischen und Massenarbeitsverhältnis auch noch einer gewissen moralischen Ungebundenheit und sozialen Rücksichtslosigkeit. Es ist sehr erklärlich, daß die Erstlinge des Kapitalismus ihrem unaufhaltsamen Vordringen ethische Bedenken opferten und wiederum mehr als erklärlich, daß diese Leute, nachdem sie einmal mit der bisherigen Sozialmoral ausschlaggebend gebrochen hatten, auch die sonst übliche Fürsorge und Rücksichtnahme auf das gegenwärtige und künftige Wohl der ärmeren Mitarbeiter und Lohnarbeiter beiseite schoben. So ist das individualistische Arbeitsverhältnis von Anfang an im direkten Gegensatz zur christlichen Moral gestanden und hat die Nächstenliebe dem Konkurrenzrenten sowie dem Untergebenen gegenüber verlegt. Herrenmenschen waren jene königlichen Kaufleute und profitierenden Verleger, in deren Werkstätten oder auf deren Auftrag Hunderte von armen Leuten ohne Hoffnung auf einstige Selbstständigkeit tätig waren. Ihre Auffassung des Arbeitsverhältnisses mag wohl der altheidnischen nahe gekommen sein, und ihre Praxis hat die Behandlung des Sklaven in der antiken Welt vielleicht oft an Unmenschlichkeit übertroffen. Der individualistische Kapitalismus will aus seinem innersten Wesen heraus naturgemäß das Arbeitsverhältnis nicht als Vertrag auffassen, sondern als Knechtschaft, als absolutistisches Regiment des Ueberlebenden im gewerblichen Wettbewerb über alle schwachen Existenzen.

Nun ist aber trotz dieses wirtschaftlichen Triumphes individualistischer, fast möchten wir sagen darwinistischer Grundsätze der christliche Geist mit seiner Anerkennung der Gleichwertigkeit aller Menschen nie ganz aus der Gesellschaft gewichen. Der Staat der absolutistischen Einzel-

herrschaft und Herrscherwillkür wurde zunächst zum Rechtsstaat, womit die Gleichberechtigung aller menschlichen Wesen vor dem Gesetze ausgesprochen war, und die Sozialgesetzgebung, die anfänglich nur kluge Monarchenspekulation gewesen sein mag, gestaltete sich mehr und mehr zur weiterblickenden und umfassenderen Beschützung aller Stände innerhalb der Gesellschaft. Dieses Vorwärtsschreiten zum konsequenten Rechtsstaat mag heute noch nicht völlig vollendet sein, Beweise hierfür sind gelegentliche Rechtsbenachteiligung der Arbeiter oder ihnen nahe stehender Sozialgruppen, Dienstboten, ländliche Proletarier usw.; allein sie war doch immerhin im 19. Jahrhundert so durchgedrungen, daß man mit Aufhebung der Zunftordnung und Freierklärung des Wettbewerbs Koalitionsverbote an die Arbeiter nicht lange mehr aufrecht halten konnte. Schließlich siegte wenigstens formaliter die Rechtsgleichheit, indem die G.D. von 1868 den Lohnarbeitern die Berechtigung zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen und Benützung der Organisation zu diesem Zwecke einräumte. Im ungeliebten § 153 der G.D. feiert das unumschränkte Industrieherrentum seinen letzten gesetzgeberischen Triumph von dauernder Wirkung, spätere Ausnahmegesetze und Koalitionserschwerungen beruhten nicht mehr direkt auf der Behandlung der Arbeiter als untergeordneter Bürgerklasse, sondern suchten sich politisch zu rechtfertigen, wie z. B. als Schutzmaßnahmen der Gesellschaft gegen den revolutionären Sozialismus usw.

Was sagt nun die G.D. im § 152? Sein tiefer sozialer Sinn ist der, daß die Lohnarbeit neben dem Kapital ein zur Selbständigkeit auf dem Gebiete der Arbeitsbedingungen berechtigter Faktor ist, daß die Arbeiter über die Gestaltung ihrer Lohn- usw. Bedingungen mitzureden haben und also das Arbeitsverhältnis von einer Beziehung der sozialen Unterordnung zu einem Vertrag freier Bürger geworden ist.

Damit war bekanntlich innerlich wenig geändert, denn schlecht organisierte Lohnarbeiter üben eben keinen Einfluß auf den Arbeitsvertrag aus, und im Arbeitsverhältnis noch geknechtete Leute können weder politisch, noch sozial, noch allgemein kulturell gleich bedeutsame und gleich anerkannte Volksgenossen sein. Und doch wachsende wesentlicher Schritt empor, und wir dürfen sagen zurück zu einer gut christlich-sozialen Kultur auf zeitentsprechend höherer Stufe. Die formale Gleichberechtigung selbständiger Lohnarbeiter weist sie zugleich auf die Koalition, die Anwendung der christlichen Solidarität und gegenseitigen Hilfe. Sie bedeutet einen Bruch mit dem Individualismus der Rücksichtslosigkeit und kehrt so gewollt oder ungewollt zur guten alten Moral zurück, die das mittelalterliche Gewerbe zu seiner Zeit so blühend gemacht hatte. Gleichviel, ob es Christen oder Unchristen waren, die uns die G.D. gegeben und die zunächst von der Koalitionserlaubnis sozialfortschrittlichen Gebrauch gemacht haben, christliche Ethik spricht aus der Vertragsauffassung vom Arbeitsverhältnis, und einem christlichen Gebot folgten, die sich brüderlich zur Organisation die Hand reichten.

Wieviel Gewerkschaftsarbeit nötig war, bevor sich die Arbeiterchaft wirklich die Macht schuf, als gleichwertige Vertragspartei mitzureden, besonders wachsende kampfbewegter geistiger Klärungsprozess der Arbeiterorganisationen nötig war, bis Utopismus auf der einen, sozial erzeugte Selbstmischung und Standesverkenntnis auf der anderen Seite überwunden waren, bedarf hier nicht der Ausführung. Die letzten Jahrzehnte haben unsere Berufsorganisationen aller Richtung gelehrt, den Vertragsgedanken tief und selbstbewußt zu erfassen und zu erkennen, daß sie dem Ideale vertraglicher Gleichberechtigung im Arbeitsverhältnis nur durch korporative Aktion näher kommen können. Was ist der individuelle Arbeitsvertrag? Ein arbeiterverhöhnender Scheinvertrag. Wie kann proletarisierte Arbeit aber doch machtgeltend, ja sogar eben häufig solidarisch gerichtetem Kapital gleichberechtigt werden? Durch den Zusammenschluß aller; und damit nicht getan, vor allem durch das gemeinsame Vorgehen der Organisierten auf dem Gebiete der Regelung ihrer Arbeitsbedingungen. Und mit dem kapitalistischen Herrngeist, der christlicher Kultur stets entgegenstreben wird, zu brechen, bedarf es eines selbstüberwindenden Kampfes jedes einzelnen Arbeiters in sich selbst, um allen Egoismus und Partikularismus der Interessen der Gesamtheit des Standes zu opfern. Revolutionäre Stürmer und überängstliche, ruhebedürftige Seelen mußten sich dem großen Gebote einer verpflichtenden Selbst- und Nächstenliebe beugen, das ein wirtschaftlich soziales Emporstreigen aller durch materielle und geistige Hingabe jedes einzelnen fordert. Eigenmäßige Sonderbestrebungen, sorgsam

gehegte Lieblingsideen, eigensinnig genährter Klassenhaß, all das mußte dem allgemaltigen Gefühl der arbeitbefreien Solidarität im korporativen Regeln der Arbeitsbedingungen weichen.

Wo sich das Kleine dem Großen fügte, wo starke, unrichtige Arbeiterverbände ordnend und menschen-schützend in die Arbeitszustände eingriffen, da steht das Gewerbeproletariat als anerkannt gleichberechtigter Vertragskontrahent dem einst absolutistischen Kapital gegenüber. Hierin liegt nicht nur die Garantie, daß die mitbestimmende Partei nun an ihrem eigenen Glück mit-schmecken, ihre Erwerbungen verteidigen und neuen Wohlstand erringen kann, sondern auch der noch wichtigere soziale Fortschritt einer schrittweisen Beseitigung all der unwürdigen Ueberbleibsel aus der wirklichen, formellen und geheimen modernen Verfassung. Ohne korporatives Mitbestimmen der Lohnarbeit bei der Bildung der Arbeitsverträge kein innerlich gefestigter Rechtsstaat, denn unbenutzte Rechte haben keinen Kulturwert, und politische Mündigkeit führt allzu leicht zu Entartungen, wenn sie Unmündigen, d. h. solchen verliehen wird, die nicht selbst mit ganzer Kraft nach Selbständigkeit und Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen auf wirtschaftlichem Gebiete streben. Wahre Demokratie wurzelt nicht so sehr in der Verfassung und den allgemein gesellschaftlichen Einrichtungen, als vielmehr im Werktagelben der Arbeit. Der Mann, dessen Wort in der Werkstatt oder auf dem Bau gilt, hinter dem schützend und vorwärtstreibend eine imposante Organisation steht, dessen Tun und Lassen von denen geprüft wird, denen er verantwortlich ist, die er durch sein Verhalten kompromittieren oder heben kann, kurz ein Einzelwesen, das der Gemeinschaft angehört, ist wo immer anders geachtet und berücksichtigt als ein Vereinzelter. Am Unorganisierten zeigt sich noch das ganze materielle Elend, die geistige Vernachlässigung und mangelhafte Erziehung des Arbeiterstandes, man bedauert ihn und wendet sich ab. Am Organisierten bewundert man all das, was der ganze Stand bereits im Arbeitsverhältnis und in der Öffentlichkeit, in materieller Machtentfaltung, Geistesbildung und sittlicher Erziehung aus sich gemacht hat, man respektiert ihn und sucht wohl oder übel mit ihm in ein erträgliches Verhältnis zu kommen.

So ist der Korporativvertrag weit mehr als nur eine materielle und in ihren Wirkungen auf den engen Kreis der Gewerkschaft abgesperrte Erwerbungsart, er ist eine Keimzelle besserer und wahrhaft christlicher Zukunftskultur. Auf dem Boden der heutigen und unabwendbar gegebenen Wirtschaftsordnung, also jenseits des revolutionären und konservativen Utopismus, gleicht er Rechte und Pflichten aus. Mit den Bauleuten der individualistisch-kapitalistischen Gesellschaft erachtet er allmählich ein Gebände sozialer und Arbeit erhellender Ordnung.

Das Zentralschiedsgericht und anderes.

Die „Baugewerks-Zeitung“ befaßt sich in ihrer Nr. 90 vom 9. November mit dem Zentralschiedsgericht, dessen Zusammenfassung sich bis jetzt verzögert hat. Sie weist darauf hin, daß eine ganze Reihe Streitfragen ihrer Erledigung harren, um zu geordneten Verhältnissen zu kommen. Durch eine weitere Hinausschiebung würde die erfolgte Einigungsaktion geradezu gefährdet. Sie spricht die Erwartung aus, daß die Erneuerung der Unparteiischen nun endlich erfolgen möge.

Das ist durchaus richtig und können wir uns dem anschließen. Schlecht verständlich ist uns aber, warum die „Baugewerks-Zeitung“ die ursprünglich ablehnende Haltung der Gewerkschaften gegen das Zentralschiedsgericht damit im Zusammenhang erwähnt. Glaubt man etwa damit eine Beschleunigung der Erneuerung herbeizuführen? Das kann doch kaum angenommen werden. Zudem haben die Gewerkschaften, wie auch die „Baugew.-Ztg.“ selbst zugibt, sich niemals grundsätzlich gegen ein Zentralschiedsgericht ausgesprochen. Die Haltung des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe war in der Frage ebenfalls nicht konsequent, denn seine ursprüngliche Weigerung, unter Zuziehung Unparteiischer zu verhandeln, war der Forderung auf Einsetzung eines Zentralschiedsgerichtes direkt entgegengekehrt. Warum sollten die Parteien, nachdem sie der Vertrag selbst ohne Mithilfe Dritter getätigt, vorausgesetzt, daß es dazu gekommen wäre, nicht auch über Streitigkeiten darauf allein befinden?

Warum die Gewerkschaften sich mit dem vom Arbeitgeberbund für das Baugewerbe vorgeschlagenen Zentralschiedsgericht nicht befreunden konnten, lag in der gesamten Tendenz der Arbeitgeberforderungen begründet. Es sollte die Krone des zentralen Tarifvertrags bilden. Absolut unannehmbar für die Arbeiter war die vorgeschlagene Zusammenfassung

Mann aufzuweisen. Solange es Pfaffen zu dreschen galt, da waren die Wilden zur Stelle, als sie aber praktische Arbeit...

Rechtstimm oder der Unerfahrenheit eines anderen sich über einem Dritten, für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen...

Mosen, 5. November. Heute mittag stürzte auf dem Neubau...

Literarisches.

Das Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften 1911 ist erschienen.

Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1909.

Mehr Mitarbeiter, Aus den Ortsstellen, Zwanzig Jahre internationaler Arbeiterschuh...

Bestellungen nimmt das Generalsekretariat Köln, Palmstraße 14, entgegen.

Die bisher an uns gelangten Bestellungen werden wir nach dem Fortschritt weitergeben.

Arbeiter-Taschenbuch für das Jahr 1911. Herausgegeben von den Verbänden katholischer Arbeitervereine West- und Süddeutschlands.

Arbeiter-Taschenbuch für das Jahr 1911. Inhalt: 1. Für stille Stunden, 2. Wie erzieht der Arbeiter seinen heranwachsenden Sohn?

Das 'Arbeiter-Taschenbuch für evangelische Arbeiter' für das Jahr 1911 ist erschienen.

Die wirtschaftliche und soziale Lage des Krankenpflegers in Deutschland. Von Georg Streiter.

Die wirtschaftliche und soziale Lage des Krankenpflegers in Deutschland. Von Georg Streiter.

Die wirtschaftliche und soziale Lage des Krankenpflegers in Deutschland. Von Georg Streiter.

Aus unseren christlichen Verbänden.

Der Zentralverband christlicher Lederarbeiter Deutschlands konnte am 1. Oktober dieses Jahres auf das erste Jahrzehnt seines Bestehens zurückblicken.

Soziale Wahlen.

Wahlen. Eine empfindliche Niederlage erlitten die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Wachen bei der Wahl von 17 Delegierten zur Ortskrankenkasse VI.

Soziale Rechtsprechung.

Wann ist der tarifmäßige Lohn zu zahlen? Das Gewerbegericht Solingen hat in seiner Sitzung vom 4. November in mehreren Klagen seine Meinung über die Bedeutung der Tarifverträge in bemerkenswerter Weise zum Ausdruck gebracht.

Briefkasten.

B. Beuthen. Dein Gedicht ist erkens etwas sehr lang, jedoch ist es stark höflich, so daß wir es kaum aufnehmen können.

Von den Arbeitsstellen.

Datteln i. B. Am 8. November ereignete sich am Neubau Rindermann ein bedauerndes Unglücksfall. Dem Maurer Bejemann fiel aus dem zweiten Stockwerk eine drei Meter lange Bohle auf den Kopf.

Einem, 7. November. (Gauseinspruch.) Infolge eines starken Wirbelsturmes ist ein im Hochbau fertiggestelltes zweistöckiges Wohnhaus an der Moosstraße heute mittag gegen 3 Uhr bis auf eine Giebelwand vollständig eingestürzt.

Sterbetafel.

Am 26. Oktober starb unser Kollege Josef Ballarin im Alter von 32 Jahren an Lungenerkrankung und Herzschwäche. Verwaltungsstelle Fabrizh v. Ratibor.

Am 9. November starb unser Kollege Georg Becker infolge Blutvergiftung im Alter von 36 Jahren.

Achtung! Verwaltungsstelle Schwerin a. W. Am Sonntag den 20. November, nachmittags 3 1/2 Uhr, findet in unserm Versammlungsort eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt.

Volkswirtschaftliches u. Soziales.

Ungültige Arbeitsverträge. In der letzten Zeit ist es zwar wiederholt vorgekommen, daß vor den Gerichten Arbeitsverträge wegen eines zu geringen Lohnes für ungültig erklärt worden sind.